

Erdgaslieferbedingungen

1 Voraussetzung für die Erdgaslieferung

- 1.1** Die Lieferung setzt einen betriebsbereiten Gashaushaltsanschluss, die bestehenden Bedingungen zum Netzzugang und einen gültigen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber voraus.
- 1.2** Das Vertragsverhältnis bezieht sich auf die marktübliche ungeteilte Belieferung der vereinbarten Verbrauchsstelle(n).
- 1.3** Die WALTER FRITZ ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt oder wenn eine Belieferung nur über die Netze ausländischer Netzbetreiber möglich ist. Zusätzliche vertragliche Voraussetzung ist ferner, dass der Jahresverbrauch 1.500.000 kWh nicht übersteigt.

2 Lieferung

- 2.1** Die Verpflichtung zur Lieferung durch WALTER FRITZ ruht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange WALTER FRITZ an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsmäßigen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist. Etwaige Zurückbehaltungs- oder Kündigungsrechte des Kunden bleiben unberührt.
- 2.2** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, WALTER FRITZ ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.
- 2.3** Die WALTER FRITZ ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Vereinbarung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Gleiches trifft zu bei Erdgasdiebstahl.

3 Messung

- 3.1** Das von der WALTER FRITZ gelieferte Erdgas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- 3.2** Die WALTER FRITZ ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der WALTER FRITZ, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der WALTER FRITZ zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 3.3** Die WALTER FRITZ ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablese- und Zählerdaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat. Darüber hinaus kann die WALTER FRITZ den Netzbetreiber beauftragen die Messeinrichtungen abzulesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung des

Erdgasverbrauchs, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der WALTER FRITZ an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die WALTER FRITZ darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

3.4 Wenn der Netzbetreiber oder die WALTER FRITZ das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die WALTER FRITZ den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung oder eine nach Punkt 3.3 zumutbare Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

3.5 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der WALTER FRITZ den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach 3.3 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind

4 Preise, Preisanpassung und Sonderkündigungsrecht

4.1 Die Preise beinhalten Netznutzungsentgelte (ggf. gesondert in Rechnung gestellt), Energiesteuer, Konzessionsabgaben, Regel- und Ausgleichsenergieumlage, Entgelte für Messung und Abrechnung sowie die Mehrwertsteuer. Sollten Gesetze bzw. Änderungs- oder Folgeverordnungen oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Wirkung haben, dass der Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so ist die WALTER FRITZ berechtigt, im Falle der Verbilligung verpflichtet, die Preise entsprechend von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt, um diese Beträge zu verändern. Die WALTER FRITZ ist bei einer Erhöhung des Erdgaseinkaufspreises berechtigt, eine Erhöhung des vereinbarten Preises vorzunehmen bzw. bei einer Senkung des Erdgaseinkaufspreises verpflichtet, eine Senkung des vereinbarten Preises vorzunehmen. Es handelt sich um eine einseitige Leistungsbestimmung, die die WALTER FRITZ nach billigem Ermessen ausüben wird.

4.2 Die WALTER FRITZ informiert den Kunden schriftlich 6 Wochen vor Inkrafttreten der Preisanpassung. Die Information erfolgt schriftlich per Post.

4.3 Ändert die WALTER FRITZ die Preise kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Ziff. 4.2 kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angekündigten Änderung wirksam. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung zum angegebenen Zeitpunkt wirksam. Die WALTER FRITZ weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin.

5 Abrechnung und Bezahlung

5.1 Die WALTER FRITZ kann für den Erdgasverbrauch monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt. Die Jahresabrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Rechnungen werden zu dem von der WALTER FRITZ angegebenen Zeitpunkt fällig.

5.2 Bei Zahlungsverzug kann die WALTER FRITZ, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Bei verspäteter Zahlung kann die WALTER FRITZ Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 BGB berechnen.

5.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gegen Ansprüche der WALTER FRITZ kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so wird für den betreffenden Zeitraum der Verbrauch geschätzt. Der Anspruch ist auf längstens drei Jahre beschränkt.

5.5 Die Bezahlung der monatlichen Abschläge sowie der Jahresabrechnung des Erdgasverbrauches erfolgt grundsätzlich mit Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren.

6 Haftung

6.1 Die WALTER FRITZ haftet für die Qualität der Lieferung von Erdgas sowie für Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen nur so weit und so lange, wie der Netzbetreiber die Belieferung ermöglicht. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die WALTER FRITZ von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der WALTER FRITZ beruht. Die WALTER FRITZ ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Etwaige Zurückbehaltungs- oder Kündigungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

7 Sonstiges

Das Rücktrittsrecht des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferantenwechsel wird von der WALTER FRITZ unentgeltlich und zügig nach den jeweils gültigen Bestimmungen durchgeführt.

8 Wirksamwerden des Vertrages, Vertragsdauer und Kündigung

8.1 Der Wechsel zur WALTER FRITZ wird, unter Beachtung von Punkt 8.3, bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt, je nach Vertragsbindung des aktuellen Versorgers, durchgeführt. Der aktuelle Status des Vertrages kann telefonisch erfragt werden.

8.2 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8.3 Wurde der Kunde bisher nicht von der WALTER FRITZ versorgt, steht dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Beendigung des abzulösenden Erdgaslieferungsvertrages sowie des Zustandekommens eines Netznutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber. Liegt der WALTER FRITZ die Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den Netzbetreiber nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss vor, ist der Vertrag endgültig unwirksam.

8.4 Die WALTER FRITZ hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet.
2. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.

8.5 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Die Daten des Auftraggebers werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

9.2 Die WALTER FRITZ darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der WALTER FRITZ ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist im Fall des Vertragseintritts eines Dritten berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen 4 Wochen ab Kenntnisaufnahme mit Wirkung zum Vertragseintritt zu kündigen.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

WALTER FRITZ
Stand: 01.11.2017